

Hinweise zum Krankenpflegedienst

1. Allgemeine Informationen zum Krankenpflegedienst

Die ärztliche Ausbildung beinhaltet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) einen Krankenpflegedienst von drei Monaten.

Der Krankenpflegedienst hat den Zweck, den Studienanwärter bzw. Studierenden

- in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen sowie
- mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (grundpflegerische Tätigkeiten) vertraut zu machen.

Der Krankenpflegedienst ist gem. § 6 Abs. 1 ÄApprO wie folgt abzuleisten:

- vor Beginn des Medizinstudiums (in der Regel nach Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung) oder
- während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums und
- vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- in einem Krankenhaus auf einer bettenführenden Abteilung oder
- in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand.

Im Land Brandenburg wird das Medizinstudium an der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ (MHB) in Form eines Modellstudienganges durchgeführt, welcher auch die Prüfungen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung einschließt. Somit ist der Krankenpflegedienst nach § 2 Abs. 2 der Studienordnung und § 8 Nr. 6 der Prüfungsordnung der MHB bis spätestens zum Beginn des 5. Semesters abzuleisten und bei der Anmeldung zur Semesterabschlussprüfung für das 5. Semester gegenüber der MHB und bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die evtl. Anrechnung einer anderen Ausbildung oder krankenpflegerischen Tätigkeit im In- oder Ausland ist frühzeitig, aber spätestens bis zum Ende des 1. Semesters bei der zuständigen Behörde (s. Ziff. 4.) zu beantragen.

2. Ableistung des Krankenpflegedienstes

2.1. Wahl der Einrichtung

Die Wahl der Einrichtung obliegt dem Studienanwärter bzw. Studierenden.

Der Krankenpflegedienst kann in folgenden Einrichtungen abgeleistet bzw. nicht abgeleistet werden:

a. Krankenhaus

Der Krankenpflegedienst ist auf einer bettenführenden Station eines Krankenhauses abzuleisten.

Unter dem Begriff „Krankenhaus“ werden Einrichtungen gefasst, die

- der Krankenbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende, diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen,
- nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichem Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und
- die Möglichkeit zur Unterbringung und Verpflegung von Kranken bieten.

b. Rehabilitationseinrichtung bzw. Rehabilitationsklinik

- In der Einrichtung muss ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer (allgemeiner) Pflegeaufwand gegeben sein.
- Während des Krankenpflegedienstes müssen überwiegend Tätigkeiten mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand wie in einem Krankenhaus ausgeübt werden.

c. Psychiatrische / psychosomatische Klinik

- Der Krankenpflegedienst kann nur anerkannt werden, wenn er auf einer Akutstation, in der ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer (allgemeiner) Pflegeaufwand gegeben ist, abgeleistet wird.
- Wird der Krankenpflegedienst in einem anderen Bereich einer psychiatrischen bzw. psychosomatischen Abteilung oder Klinik absolviert, wird dieser nur zu 50 % anerkannt, es sei denn die Pflegedienstleitung bestätigt, dass überwiegend grundpflegerische Tätigkeiten verrichtet wurden.

d. Andere Einrichtungen

In folgenden Einrichtungen bzw. Bereichen kann der Krankenpflegedienst **nicht** abgeleistet werden:

- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken,
- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Intensiv- und Wachstation, Ambulanz und Dialysestation eines Krankenhauses,
- Ambulante Pflegeeinrichtungen und Dialysezentren,
- Arzt- und Gemeinschaftspraxen,
- Vorsorgeeinrichtungen,
- Mobile Soziale Hilfsdienste,
- Einrichtungen, bei der die Durchführung kosmetischer Behandlungen im Vordergrund steht,
- Alten- und Pflegeheime,
- betreutes Wohnen von behinderten Menschen oder
- sonstige sozialpflegerische Einrichtungen

e. Einrichtungen im Ausland

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄApprO ganz oder teilweise auch im Ausland abgeleistet werden. Für die Auswahl der Einrichtungen gelten die Hinweise unter Ziffer 2.1. Buchstabe a. bis d. analog.

2.2. Durchführung des Krankenpflegedienstes

Die konkrete Durchführung des Krankenpflegedienstes sowie die Frage der Entlohnung und Arbeitszeit sind vor Beginn des jeweiligen Praktikums mit dem Einrichtungsträger bzw. der Pflegedienstleitung zu klären.

Da mit dem dreimonatigen Krankenpflegedienst das Ziel verfolgt wird, die Studienanwärter bzw. Studierenden in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen sowie mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen, wird empfohlen, dass Praktikum im Wechselschichtdienst (Früh- und Spätschicht) zu der in der Einrichtung geltenden Arbeitszeit zu absolvieren.

Der Krankenpflegedienst ist in Vollzeit im Rahmen der betrieblichen Dienstplanung abzuleisten.

2.3. Dauer des Krankenpflegedienstes

a. Gemäß § 6 Abs. 1 ÄApprO dauert der Krankenpflegedienst drei Monate und ist

- ganztägig
- in einem Abschnitt oder
- in höchstens drei Abschnitten zu jeweils einem Monat
- in einer oder verschiedenen Einrichtungen zu absolvieren.

b. Fehlzeiten

Unterbrechungen durch Krankheitszeiten oder sonstige Fehlzeiten sind in der Bescheinigung über den Krankenpflegedienst gesondert auszuweisen und ggf. zu belegen (z.B. Attest, schriftliche Bestätigung durch die Pflegedienstleitung). Solche Fehlzeiten werden nicht als Krankenpflegedienst berücksichtigt und der Krankenpflegedienstabschnitt sollte entsprechend verlängert werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Unterbrechungstage beim nächsten abzuleistenden Abschnitt nachgeholt werden.

2.4. Nachweis über den Krankenpflegedienst

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist durch eine Bescheinigung gem. Anlage 5 zu § 6 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO (siehe Anlage 1) nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bei der zuständigen Behörde/Prüfungsamt mit der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

3. Anrechnung von Ausbildungen und Tätigkeiten auf den Krankenpflegedienst

3.1. Anrechnung von Ausbildungen

Der erfolgreiche Abschluss einer der nachfolgend aufgeführten Ausbildungen wird gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ÄApprO in vollem Umfang auf den Krankenpflegedienst angerechnet:

- Krankenpflege
- Kinderkrankenpflege
- mind. einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe, basierend auf bundes- oder landesrechtlichen Regelungen
- Altenpflege oder
- mind. einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe, basierend auf landesrechtlichen Regelungen
- Hebamme bzw. Entbindungspfleger
- Rettungsassistenz

- Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter

Sofern eine solche Ausbildung im Ausland absolviert wurde, kann diese auf Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise angerechnet werden.

Nachweise:

- Zeugnis über den Berufsabschluss und Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

3.2. Anrechnung von krankenpflegerischen Tätigkeiten

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ÄApprO werden auf Antrag krankenpflegerische Tätigkeiten im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Dienste auf den Krankenpflegedienst angerechnet:

- a. Sanitätsdienst der Bundeswehr oder vergleichbarer Einrichtungen
- b. Freiwilliges soziales Jahr nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- c. Bundesfreiwilligendienst nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- d. Zivildienst nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes

Die Anrechnung ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde/Prüfungsamt unter Beifügung entsprechender Nachweise zu beantragen:

Geeignete Nachweise sind:

- Dienstzeitbescheinigung der Bundeswehr bzw. des Kreiswehrrersatzamts
- Nachweis über die Teilnahme am Sanitätslehrgang I und/oder II
- Dienstzeitbescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst
- Vertrag über die Ableistung des FSJs bzw. BFDs
- Bescheinigung, aus der die Einrichtung in der die Tätigkeit ausgeübt wurde sowie die Dauer und konkreten Inhalte der krankenpflegerischen Tätigkeiten hervorgehen (siehe Anlage 2 Antragsvordruck).

3.3. Anrechnung krankenpflegerischer Ausbildungsabschnitte anderer Ausbildungen oder anderer krankenpflegerischer Tätigkeiten

Krankenpflegerische Ausbildungsabschnitte in anderen unter Ziffer 3.1. nicht genannten Ausbildungen der Gesundheitsberufe (z.B. das Krankenhauspraktikum nach § 8 Abs. 3 MTAG) oder andere unter Ziffer 3.2. nicht aufgeführte krankenpflegerische Tätigkeiten können auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise bis zu höchstens einem Monat auf den Krankenpflegedienst angerechnet werden. Die Überprüfung der Anrechnungsmöglichkeit erfolgt im Einzelfall.

Geeignete Nachweise sind z. B.:

- Zeugnis über den Berufsabschluss und Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Bescheinigung der Pflegedienstleitung, aus der die Einrichtung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde sowie die Dauer und die konkreten Inhalte der krankenpflegerischen Ausbildung oder Tätigkeiten hervorgehen (siehe Anlage 2 Antragsvordruck).

Eine sozialbetreuerische Tätigkeit ist nicht anrechenbar. Gleichfalls sind krankenpflegerische Praktika während der Schulzeit nicht anrechenbar.

3.4. Gebühr

Die Anrechnung erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Gebührengesetz i.V.m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gebührenpflichtig.

4. Zuständige Behörde

Die Bescheinigung über die Ableistung des Krankenpflagedienstes bzw. der Antrag auf Anrechnung einer anderen Ausbildung, von Ausbildungsabschnitten oder von anderen krankenpflegerischen Tätigkeiten auf den Krankenpflagedienst ist an die Behörde des Bundeslandes zu richten, in dessen Bereich die Zulassung zum Medizinstudium bzw. die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt/e.

Im Land Brandenburg ist die zuständige Behörde/das zuständige Prüfungsamt das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G1 - akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen

Kontaktdaten:

Frau Menz 0331 863 825 / 821

Die dem Antrag auf Anerkennung des im Ausland abgeleisteten Krankenpflagedienstes oder dem Antrag auf Anrechnung krankenpflegerischer Ausbildungsabschnitte oder anderer krankenpflegerischer Tätigkeiten auf den Krankenpflagedienst beizufügenden Nachweise sind dem jeweiligen Antragsvordruck zu entnehmen.

Das Team des Dezernates Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe wünscht Ihnen viel Erfolg im Medizinstudium.

Kußmann

Leiterin Dezernat Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Anlagen:

- 1) Bescheinigung über die Ableistung des Krankenpflagedienstes gem. Anlage 5 zu § 6 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO
- 2) Antragsvordruck Anrechnung einer Ausbildung, krankenpflegerischer Ausbildungsabschnitte oder krankenpflegerischer Tätigkeiten auf den Krankenpflagedienst